

FACHBEREICH AGRARWISSENSCHAFTEN
DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat
des Fachbereiches Agrarwissenschaften

Beschlossen in der Sitzung
des Fachbereichsrates am 29.06.95
- Zustimmung der Universität Göttingen am 04.10.1995 -

Gliederung

- § 1. Vorsitz
- § 2. Einberufung
- § 3. Tagesordnung
- § 4. Teilnahme
- § 5. Öffentlichkeit
- § 6. Vertraulichkeit
- § 7. Redeordnung
- § 8. Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9. Beschlußfähigkeit
- § 10. Beschlußfassung
- § 11. Persönliche Angelegenheiten
- § 12. Wahlverfahren
- § 13. Protokoll
- § 14. Akteneinsicht
- § 15. Änderung der Geschäftsordnung
- § 16. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 1 Vorsitz

- (1) Die Dekanin/der Dekan führt den Vorsitz im Fachbereichsrat (§ 107 Abs. 1 i.V.m. § 86 Abs. 4 NHG).
- (2) Ist die Dekanin/der Dekan an der Wahrnehmung ihrer/seiner Geschäfte verhindert, so wird sie/er von seinen Amtsvorgängerinnen/-vorgängern, soweit sie dem Fachbereichsrat angehören, in rücklaufender Reihenfolge vertreten. Gehört keiner der Amtsvorgängerinnen/Amtsvorgänger dem Fachbereichsrat an, so obliegt die Vertretung den übrigen stimmberechtigten Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat in der Reihenfolge des Dienstalters (§ 107 Abs. 4 NHG).

§ 2 Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Er tritt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat, im übrigen nach Bedarf zusammen.
- (3) Er ist ferner auf schriftliches Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder oder von mindestens 4 seiner Mitglieder einzuberufen, die jedoch nicht alle derselben Gruppe im Sinne von § 40 Abs. 1 Nrn. 1-4 NHG angehören dürfen.
- (4) Die Einladung muß mindestens 5 Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter abgesandt sein. Es sind jeweils so viele Stellvertreterinnen/Stellvertreter (soweit vorhanden) mit der Einladung zu versehen, wie auf die jeweilige Liste Sitze entfallen sind. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Gleichzeitig ist die vorläufige Tagesordnung dem Dekanat, den Instituten und den vergleichbaren Einrichtungen des Fachbereichs zum öffentlichen Aushang zuzustellen.

- (5) Stehen nicht vorhergesehene Entscheidungen im Fachbereich während der vorlesungsfreien Zeit an, so ist die/der Vorsitzende verpflichtet, unverzüglich den Fachbereichsrat einzuberufen. Die Einladung zu derartigen Sitzungen muß in schriftlicher Form spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter abgesandt sein.
- (6) Die Mitglieder und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter geben bei einer Abwesenheit von mehr als 14 Tagen den Zeitpunkt ihrer Rückkehr beim Dekanat bekannt.
- (7) Werden die Fristen gemäß Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 nicht eingehalten, so stellt die/der Vorsitzende die Beschlußunfähigkeit aufgrund § 9 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung fest.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vorläufig von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden aufgestellt.
Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird endgültig zu Beginn der Sitzung nach Feststellung der Beschlußfähigkeit gemäß § 9 Abs. 1 dieser Ordnung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zum siebten Kalendertag (12.00 Uhr) vor dem Sitzungstag schriftlich die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Mitglieder des Fachbereichs, die nicht zugleich Mitglieder des Fachbereichsrates sind, können die Aufnahme eines bestimmten Tagesordnungspunktes bei der Dekanin/dem Dekan anregen oder Mitglieder des Fachbereichsrates bitten, ihr Anliegen als deren Antrag einzubringen.

- (3) In dringlichen Fällen kann ein Antrag auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung durch ein Mitglied des Fachbereichsrates bis zum Beginn der Sitzung gestellt werden. Ein Beschluß über solche Gegenstände kann nicht gefaßt werden, wenn ein Mitglied des Fachbereichsrates Einspruch erhebt.
- (4) Wird ein Antrag schriftlich begründet, so ist die Begründung mit der Tagesordnung oder spätestens als Tischvorlage vor der Sitzung von der Dekanin/von dem Dekan zu verteilen.

§ 4 Teilnahme

- (1) Mitglieder, die verhindert sind, an Sitzungen des Fachbereichsrates teilzunehmen, werden durch Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit vollem Stimmrecht vertreten. Die Mitglieder sind verpflichtet, für ihre Vertretung zu sorgen.
- (2) Die Zahl der Vertreterinnen/Stellvertreter und die Reihenfolge ihrer Heranziehung bestimmt sich nach dem Ergebnis der Wahlen zum Fachbereichsrat.
- (3) Der Fachbereichsrat ist verpflichtet, allen Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs auf ihren Wunsch Gelegenheit zu geben, sich vor ihm in ihren eigenen Angelegenheiten zu äußern, sofern eine schriftliche Äußerung nicht ausreichend erscheint.
- (4) Werden Fragen eines Faches behandelt, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor (i.S.d. § 40 Abs. 1 Nr. 1 NHG) vertreten ist, so ist mindestens eine Professorin/ein Professor dieses Faches mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Sind die entsprechenden Professorinnen/Professoren verhindert oder ist das Fach nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten, so ist eine wissenschaftlicher Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter dieses Faches (i.S.d. § 40 Abs. 1 Nr. 3 NHG) mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

- (5) Die Direktorinnen/Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs, deren Fächer nicht durch Professorinnen/Professoren als stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind, können aus ihrer Mitte in den Fachbereichsrat Mitglieder mit beratender Stimme hinzuwählen (§ 106 Abs. 2 Satz 3 NHG). Die Namen der gewählten Vertreterinnen/Vertreter sind der Dekanin/dem Dekan zu Beginn des Semesters mitzuteilen. Soweit hierdurch nicht sichergestellt, ist zu der Erörterung von Fragen, die eine den Fachbereich zugeordnete wissenschaftliche Einrichtung betreffen, deren Leiterin/Leiter nicht dem Fachbereichsrat angehört, deren Direktorin/Direktor mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien des Fachbereichs haben das Recht, bei Tagesordnungspunkten, die die Arbeit dieser Gremien berühren, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilzunehmen.
- (6) Zur Behandlung eines bestimmten Gegenstandes kann der Fachbereichsrat jedes Mitglied oder jede Angehörige/jeden Angehörigen der Universität zur Anhörung einladen.
- (7) Außerhalb der Universität stehende Sachverständige können zu den Beratungen des Fachbereichsrates zur Anhörung eingeladen werden.
- (8) Mitglieder anderer Fachbereiche oder Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen, deren Lehr- und Forschungsgebiete mit denen des Fachbereichs verwandt sind, können auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilnehmen.
- (9) Wer dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Regelungen bezüglich der Öffentlichkeit richten sich nach § 43 NHG. Danach gilt das folgende.
- (2) Der Fachbereichsrat tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs beschränkt.
- (3) Die übrigen Gremien des Fachbereichs tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß zugelassen werden. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (4) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (5) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, der Hochschule oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (6) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. Wird der Gang der Beratungen des Fachbereichsrates durch die Öffentlichkeit gestört, so kann die/der Vorsitzende sie ausschließen.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Personalangelegenheiten (einschließlich der Berufungsangelegenheiten) sowie Prüfungssachen, sind vertraulich.

- (2) Der Fachbereichsrat kann mit Dreiviertelmehrheit weitere Beratungsgegenstände für vertraulich erklären. In diesem Falle sind die Mitglieder jedoch berechtigt, unter Wahrung der Vertraulichkeit dieser Beratungen im einzelnen, die von ihnen Vertretenen über die im Fachbereichsrat zu behandelnden oder bereits behandelten Fragen, die getroffenen Entscheidungen sowie die hierfür maßgeblichen Erwägungen zu informieren und deren Stellungnahme zu erfragen.

§ 7 Redeordnung

- (1) Das Wort wird nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, die in einer Rednerliste festgehalten werden.
- (2) Die einzelne Rednerin/der einzelne Redner soll nicht länger als 5 Minuten sprechen.
Die/der Vorsitzende kann die Redezeit auf Antrag verlängern, wenn dies durch die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung gerechtfertigt ist.
- (3) Die/der Vorsitzende soll Rednerinnen/Redner, die vom Gegenstand der Beratung abschweifen, zur Sache verweisen.
Nach zweimaliger Ermahnung, zur Sache zu sprechen, sowie nach Ablauf der Redezeit, kann sie/er der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin/eines Redners unterbrochen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Sie dürfen eine Redezeit von 2 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Während einer Abstimmung sind keine Anträge zur Geschäftsordnung zulässig.
- (4) Als Anträge zur Geschäftsordnung mit Ausnahme des Antrages auf Vertagung gelten:
Antrag auf befristete Unterbrechung der Sitzung, Nichtbefassung, Überweisung an einen Ausschuß, eine Kommission oder ein ähnliches Gremium, Schluß der Rednerliste, Schluß der Debatte, sofortige Abstimmung, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung.
- (5) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung von höchstens einer Gegenrednerin/einem Gegenredner und höchstens eine Fürrednerin/einem Fürredner abzustimmen.
- (6) Wird ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so sind neben der Antragstellerin/dem Antragsteller noch eine Fürrednerin/ein Fürredner und eine Gegenrednerin/ein Gegenredner zu dem ursprünglichen Antrag zuzulassen. In diesem Fall wird die Redezeit auf maximal 3 Minuten begrenzt.
- (7) Über diese Anträge zur Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden.
- (8) Ein Tagesordnungspunkt kann auf Verlangen von 4 Mitgliedern auf die nächste Sitzung vertagt werden, wenn er nicht schon auf einer vorhergehenden Sitzung behandelt werden sollte oder wenn nicht seine Behandlung wegen Dringlichkeit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (9) Ein Beschluß ist zu vertagen, wenn 4 Mitglieder es verlangen, es sei denn, daß der Gegenstand schon auf einer vorangehenden Sitzung behandelt wurde oder die Beschlußfassung wegen Dringlichkeit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

§ 9 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest (§ 85 Abs. 1 NHG).
- (2) Der Fachbereichsrat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlußunfähigkeit geltend macht. Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Fachbereichsrat noch beschlußfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern (§ 85 Abs. 1 NHG).
- (3) Stellt die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates dessen Beschlußunfähigkeit fest, so beruft sie/er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen (§ 85 Abs. 2 NHG).

§ 10 Beschlußfassung

- (1) Für die Beschlußfassung gelten grundsätzlich die Regelungen des § 41 Abs. 1 bis 7 und Abs. 9 NHG, sowie § 85 Abs. 3 und 4 NHG. Das gilt auch, soweit diese Regelungen im folgenden nicht ausgeführt sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen gefaßt, soweit durch das Gesetz, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluß nicht zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme

abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluß beizufügen (§ 85 Abs. 3 NHG).

- (3) Entscheidungen, die den Bereich der Forschung oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates auch der Mehrheit der anwesenden, dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen/Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen/Professoren. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Entscheidung den Bereich der Forschung oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berührt, so entscheidet der Fachbereichsrat durch Beschluß (§ 41 Abs. 4 NHG).
- (4) An der Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Professorinnen/Professoren können Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, nach Maßgabe des § 41 Abs. 7 NHG teilnehmen. Ihre Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nach den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt.
Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Fachbereichsrates berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Daneben ist jedes Mitglied berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen.
- (5) Soweit nicht ohnehin eine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist (vgl. § 5 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung), ist auf Verlangen eines Mitglieds des Fachbereichsrates eine geheime Abstimmung durchzuführen.
Abstimmungen über persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds des Fachbereichsrates sind stets geheim.
- (6) Vor der Abstimmung über einen Antrag (nicht über einen Geschäftsordnungs-Antrag) steht der Antragstellerin/dem Antragsteller ein Schlußwort zu. Vor Eintritt in die

Abstimmung stellt die/der Vorsitzende fest, ob weitere Anträge vorliegen. Nach Eintritt in die Abstimmung sind vor deren Durchführung keine weiteren Anträge zulässig.

- (7) Die Beschlußfassung kann nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden außerhalb der Sitzung durch Umlauf schriftlich herbeigeführt werden, sofern nicht 2 Mitglieder spätestens mit der Stimmenabgabe gegen dieses Verfahren Einspruch erheben. Die Umlaufzeit muß mindestens 2 Wochen betragen (§ 85 Abs. 5 NHG).
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, Berichten und Stellungnahmen des Fachbereichsrates ein Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muß binnen 24 Stunden bei der/dem Vorsitzenden angemeldet, in einer vom Fachbereichsrat zu bestimmenden angemessenen Frist bei der/dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht und mit dem Bericht oder der Stellungnahme des Fachbereichsrates weitergeleitet werden.
- (9) Die Mitglieder des Fachbereichs sind an die Beschlüsse des Fachbereichsrates gebunden.

§ 11 Persönliche Angelegenheiten

An Beratungen und Abstimmungen, die die Person eines Mitglieds oder seiner Angehörigen betreffen, nimmt dieses Mitglied nicht teil.

§ 12 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen und entsprechen den fachbereichsinternen Gremien werden von den Vertretern der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Mitglieder von Ausschüssen müssen dem Fachbereichsrat angehören. Mitglieder von Kommissionen und sonstigen Gremien müssen zwar der entsendenden Gruppe, aber nicht dem Fachbereichsrat angehören.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl ist im Protokoll der Fachbereichsratssitzung, in der es bekannt gegeben wird, festzuhalten.

- (2) Vertreter des Fachbereichs in sonstigen Gremien werden auf Wunsch eines Mitgliedes des Fachbereichsrates in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates zu ziehen hat. Die Kandidatinnen/Kandidaten werden vom Fachbereichsrat benannt.
- (3) Die Amtszeit der in die Gremien nach den Absätzen 1 und 2 gewählten Personen endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit der Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Fachbereichsrat durch die ihre Wahl erfolgt ist bzw. mit Ablauf der Amtszeit des Fachbereichsrates - es sei denn, daß begonnene Aufgaben aufgrund besonderer Regelungen (z.B. Habilitationen, Berufungen) noch über das Ende der regulären Amtszeit hinaus fortzuführen und abzuschließen sind.

§ 13 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates und über die Beschlußfassungen im Umlaufverfahren sind Protokolle anzufertigen. Sie müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Stellungnahme eines Mitglieds des Fachbereichsrates zu einem bestimmten Gegenstand ist auf sein Verlangen in das Protokoll aufzunehmen.

- (2) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates sind die vorläufigen Protokolle unverzüglich zu veröffentlichen, soweit die Beratungen nicht vertraulich waren. Diese Protokolle sind im Dekanat und in den Instituten und vergleichbaren Einrichtungen des Fachbereichs öffentlich auszuhängen. Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn der Fachbereichsrat dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten das vollständige Protokoll nach Absatz 1.
- (4) Die/der Vorsitzende benennt zu Beginn der Sitzung die Protokollführerin/den Protokollführer. Wird das Protokoll durch Mitglieder des Fachbereichsrates geführt, so sind die vertretenen Gruppen in turnusmäßigem Wechsel, proportional zu ihrer zahlenmäßigen Vertretung im Fachbereichsrat, heranzuziehen.
- (5) Die vorläufigen Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Stimmen Vorsitzende/Vorsitzender und Schriftführerin/Schriftführer in der Formulierung des Protokolls nicht überein, so sind beide Auffassungen aufzunehmen.
- (6) Die vorläufigen Protokolle sind dem Fachbereichsrat auf der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Mitglieder des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind, können Richtigstellungen oder Ergänzungen schriftlich über den Dekan einreichen. Solche Stellungnahmen können mit dem nächsten Protokoll versandt werden. Nötigenfalls entscheidet darüber der Fachbereichsrat.
- (7) Hinsichtlich der Protokollführung der Sitzungen von Kommissionen ist in gleicher Weise wie für den Fachbereichsrat zu verfahren.

- (8) Ein Exemplar des endgültigen (genehmigten) Protokolls, in das die Korrekturen eingearbeitet sind, ist im Dekanat zu archivieren. Dieses Archiv ist in seinem allgemeinen Teil allen Mitgliedern des Fachbereichs (§ 37 Abs. 1 NHG) zugänglich.

§ 14 Akteneinsicht

- (1) Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Fachbereichsrates durch die Dekanin/den Dekan Einsicht in die Akten des Fachbereichs zu gewähren.
Das gilt nicht für Akten bezüglich persönlicher Angelegenheiten anderer.
- (2) Das Recht auf Einsichtnahme kann in begründeten Fällen von der Dekanin/dem Dekan verweigert werden.
In strittigen Fällen ist eine Entscheidung des Fachbereichsrates herbeizuführen.
- (3) Auszüge und Fotokopien dürfen nur mit Zustimmung der Dekanin/des Dekans angefertigt werden.

§ 15 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann nur mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates geändert oder ergänzt werden.
- (2) Punkte dieser Geschäftsordnung, in denen eine größere als die vom Gesetz vorgeschriebene Mehrheit vorgesehen ist, können nur mit derselben größeren Mehrheit geändert werden.

§ 16 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder angenommen und vom Senat genehmigt worden ist.

**- Beilage-
zur Geschäftsordnung der Fakultät für Agrarwissenschaften,
beschlossen am 29.06.1995**

Beschluss der Fakultätsrats-Sitzung am 21.06.2001

Die Geschäftsordnung der Fakultät für Agrarwissenschaften,
beschlossen am 29.06.1995, wird wie folgt geändert:

In § 1 (Vorsitz) wird der folgende neue Absatz eingefügt:

(3) Die Dekanin/der Dekan wird in Angelegenheiten der Lehre von einer Studiendekanin/einem Studiendekan unterstützt. Die Studiendekanin/der Studiendekan führt den Vorsitz in der Studienkommission. Die Arbeitszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt gemäß der jeweils gültigen Ordnung für die Wahl der Dekanin/des Dekans.